

## **Satzung**

des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Bremen e.V. (VAMV)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen:  
"Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Bremen e.V."
2. der Sitz des Verbandes ist in 28217 Bremen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. 3270 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gründungstag ist der 27. August 1975.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtwesens. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Verbandes ist es, in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband steuerliche, soziale, rentenrechtliche und gesellschaftliche Benachteiligungen von Alleinerziehenden abzubauen.

2. Der Verband ist im Lande Bremen zentrale Anlaufstelle.

Er stellt sich folgende Aufgaben:

- Unterhaltung einer Beratungsstelle für die Betroffenen und ihre Kinder;

- Bestehende Stadtteilgruppen zu unterstützen und neue zu gründen;
- Bildungsveranstaltungen (Bildungsurlaube, Seminare, Wochenendseminare etc.) für Allein erziehende und ihre Kinder anzubieten bzw. zu vermitteln;
- Veranstaltungen mit Kindern durchzuführen;
- Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

3. Der Verband ist parteilich und konfessionell nicht gebunden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Es können betroffene und fördernde Personen Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft über den der Vorstand entscheidet. Das neue Mitglied erhält eine Bestätigung über die Aufnahme und die gültige Satzung.

2. Ordentliche Mitglieder Ordentliches Mitglied kann jede/r Alleinerziehende/r werden.

3. Fördernde Mitglieder Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Durch schriftliche Kündigung 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten. Das ausscheidende Mitglied erhält eine Bestätigung über die Beendigung der Mitgliedschaft.

2. Durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn dafür ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds gegeben ist. Einem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben

werden. Wird das Mitglied ausgeschlossen, erhält es eine schriftliche Mitteilung über die Beendigung seiner Mitgliedschaft.

3. Durch Tod.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

2. Jedes ordentliche Mitglied besitzt passives und aktives Wahlrecht

3. Anträge an die Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres zu entrichten bzw. bei Eintritt mindestens ein viertel Jahr im Voraus.

2. Adressenänderungen sind in der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

3. Die Mitglieder haben vor Absendung von Eingaben an Behörden, sofern darin Aufgabengebiete des VAMV berührt werden, den Vorstand zu unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen.

### **§ 7 Organe des Verbandes**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollkommission.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen schriftlich einberufen.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge zur Tagesordnung der

Mitgliederversammlung müssen spätestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Über die Zulassung weiterer, nicht rechtzeitig beim Vorstand eingegangener Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand kurzfristig mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 10% der Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes mit der in § 11 Ziffer 3 näher bezeichneten Maßgabe für den Ausschluss nicht aktiver Vorstandsmitglieder.

2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht des Vorstandes.

3. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kontrollkommission.

4. Kenntnisnahme über den jährlichen Vereinshaushaltsplan.

5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

6. Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge.

7. Wahl der Mitglieder der Kontrollkommission.

8. Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt.
3. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt worden ist.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Mitgliederversammlung vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Eine Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung zwingend vorschreibt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
7. Das Protokoll muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - den Namen der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters
  - die Namen der erschienenen ordentlichen und fördernden Mitglieder (Anwesenheitsliste der Stimmrechtsträger als Anlage)
  - die Tagesordnung
  - die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse
  - bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

## **§11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - einer/einem Landesvorsitzenden
  - und bis zu 2 Stellvertreter(innen).
  - einer Kassenwartin/eines Kassenwarts
  - einer Schriftführerin/einem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in Einzel- oder Blockwahl auf zwei Jahre gewählt. Sie sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird. Die Wahl ist geheim. Wiederwahl ist zulässig. Wahlbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied.
  - Das Vorstandsamt endet mit Eingang der schriftlichen Kündigung der Vereinsmitgliedschaft oder mit Eingang der schriftlichen Niederlegung des Amtes.
  - Es endet ferner durch einstimmigen Vorstandsbeschluss der übrigen Vorstandsmitglieder, wenn das Vorstandsmitglied bei Vorstandssitzungen viermal hintereinander unentschuldigt gefehlt hat, spätestens in seiner nächsten Sitzung. Der übrige Vorstand beschließt (einstimmig), ob der genannte Grund entschuldigbar ist. Sollte danach ein Fehlen als unentschuldig beschlossen sein, hat der Vorstand dies dem betreffenden Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich zur Kenntnis zu geben.
  - Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstands. Bis zu dieser Wahl kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreise der Mitglieder selbst berufen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes.

6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten die ihnen entstandenen notwendigen Kosten erstattet.
7. Der Vorstand gibt sich innerhalb von 6 Wochen eine Geschäftsordnung.
8. Über die Vorstandssitzungen ist, sinngemäß wie in § 10, Ziffer 6 ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 12 Die Kontrollkommission**

1. Die Kontrollkommission überwacht die Geschäftsführung des Landesverbandes.
2. Sie besteht aus zwei (2) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines andern Verbandsorgans des Landesverbandes sein.
3. In ihre Zuständigkeit gehört die Einsichtnahme und Prüfung der Bücher und Schriften des Verbandes sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.
4. Sie sind alle zwei (2) Jahre zugleich mit dem Vorstand gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollkommission soll an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verband verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Verbandes personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert und wenn nötig verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes zu. Eine anderweitige Datenverwendung, insbesondere der Datenverkauf oder die unentgeltliche Weitergabe oder Offenbarung dieser Daten an andere Organisationen, Institutionen, auch die,

in denen der Verband selbst Mitglied ist, ist verboten.

3. jedes Mitglied hat das Recht auf a) Auskunft über seine beim Verband gespeicherten Daten
- b) Berichtigung seiner beim Verband gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c) Sperrung seiner beim Verband gespeicherten Daten

## **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Alleinerziehender Mütter und Väter – Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

- 1 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt in vollem Umfang die bis dahin gültige Satzung vom 28.01.2017

Bremen, den 04.03.2023